



SUZUKI AUSTRIA AUTOMOBIL HANDELS GESELLSCHAFT M.B.H.

Münchner Bundesstraße 160, A-5020 Salzburg
 TEL: +43(0)662/2155-0
 FAX: +43(0)662/2155-900
 www.suzuki.at

LEIHVERTRAG

Die Firma **SUZUKI AUSTRIA** Automobil Handels Gesellschaft m.b.H., (5020 Salzburg; Münchner Bundesstraße 160; Tel.: 0662/2155-0; Fax.: 0662/2155-390; Email: mverkauf@suzuki.at), im folgenden kurz **"VERLEIHER"** genannt, verleiht das ihr gehörige, nachstehend beschriebene Fahrzeug an, im folgenden kurz **"ENTLEHNER"**, genannt:

1. ENTLEHNER:

| | | | | |
|-------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--------|--------------------------|
| Vorname / Name: | | | | |
| Straße: | | | | |
| PLZ / Ort: | | | | |
| Tel.Nr. / Geburtsdatum: | | | | |
| FS.Nr. / Ausstellung: | | | | |
| Behörde / Klassen: | | | | |
| Nutzung: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Presse | <input type="checkbox"/> |
| Kopie Führerschein: | <input checked="" type="checkbox"/> | | | |

2. FAHRZEUG:

| | | | |
|--------------------------|--------|--|--|
| Marke / Type: | SUZUKI | | |
| Fahrgestellnummer: | | | |
| Kennzeichen: | | | |
| Kilometerstand Abfahrt: | | | |
| Kilometstand Ankunft: | | | |
| Schäden vor Abfahrt: | | | |
| Schäden nach Ankunft: | | | |
| Betriebsmittel Abfahrt*: | | | |
| Betriebsmittel Ankunft*: | | | |

* (Vollgetankt und sauber, Motoröl, Kettenschmierung und Spannung, Kühlwasser, Bremsflüssigkeiten)

3. ZEITRAUM:

| | | |
|----------------------------|--|--|
| Abfahrt (Datum / Uhrzeit): | | |
| Ankunft (Datum / Uhrzeit): | | |



SUZUKI AUSTRIA AUTOMOBIL HANDELS GESELLSCHAFT M.B.H.

Münchner Bundesstraße 160, A-5020 Salzburg
TEL: +43(0)662/2155-0
FAX: +43(0)662/2155-900
www.suzuki.at

VERTRAGSBEDINGUNGEN:

- 4.1) Die Rückführung des Fahrzeuges hat der ENTLERNER, wenn nicht ausdrücklich mit dem VERLEIHER anders vereinbart, an den Ort der Fahrzeugübergabe fristgerecht durchzuführen. Es steht dem VERLEIHER in dringenden Gründen frei, die Rückführung des verliehenen Fahrzeuges vor der vereinbarten Frist vom ENTLERNER zu verlangen.
- 4.2) Die Überlassung des Fahrzeuges an einen Dritten ist nicht gestattet. Ausnahmen oder Erweiterungen der Benützungsbewilligung müssen namentlich vereinbart und im Leihvertrag vermerkt sein. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung hat zur Folge, dass der ENTLERNER für die bei der Fahrt durch unberechtigte Dritte entstanden Haftpflicht- und Fahrzeugschäden selbst aufkommen muss, bzw. sich gegenüber der Versicherungsgesellschaft des VERLEIHERS regresspflichtig macht.
- 4.3) Das Leihfahrzeug ist auf den VERLEIHER zugelassen und von diesem Haftpflicht- und Vollkaskoversichert.
Pauschalversicherungssumme: €
7.600.000,00
Davon für Personenschäden: € 6.300.000,00
Sachschäden: € 1.300.000,00
Jedoch für Vermögensschäden, die nicht Personen- oder Sachschäden sind, höchstens: € 80.000,00
Sollte der ENTLERNER mit dem Fahrzeug an einem Verkehrereignis beteiligt sein, welches als Versicherungsfall anzusehen ist, hat er den VERLEIHER binnen 48 Stunden nach dem Unfall (Telefon oder Fax) zu verständigen.
Schadensbehebungen dürfen erst nach Einholung der Zustimmung des VERLEIHERS veranlasst werden und gehen bei Inanspruchnahme der Kaskoversicherung bis zur Höhe des Selbstbehaltes zu Lasten des ENTLERNERS.
- 4.4) **Der Selbstbehalt beträgt 5% der Versicherungsleistung, mindestens jedoch € 600,00. Für die Deckungsteile Unfall, mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen erhöht sich der Selbstbehalt auf 12% des in der Versicherungspolizze dokumentierten Listenpreises.**
- 4.5) Das Fahrzeug darf nicht für Renn- oder Zuverlässigkeitsfahrten oder sonstige motorsportliche Veranstaltungen oder Trainingsfahrten verwendet werden.
- 4.6) Der ENTLERNER hat das Fahrzeug sachgemäß und pfleglich zu behandeln und die laut Serviceheft vorgeschriebenen Wartungsdienste bei einer offiziellen SUZUKI-Werkstätte termingerecht vornehmen zu lassen. Die dafür anfallenden Kosten sowie Reparaturkosten am Leihfahrzeug trägt der VERLEIHER. Sollten am Fahrzeug irgendwelche größeren Mängel auftreten, so ist der VERLEIHER hiervon unverzüglich zu verständigen.
- 4.7) Der Lenker des Fahrzeuges hat die Verpflichtung, das Fahrzeug nach § 102 KFG in verkehrstüchtigem Zustand zu halten und es nur dann in Betrieb zu nehmen, wenn er sich überzeugt hat, dass das Fahrzeug den in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Der VERLEIHER ist vom ENTLERNER nachweisbar und unverzüglich über Mängel am Fahrzeug zu verständigen. Das Fahrzeug darf erst nach Behebung dieser Mängel, die Verkehrstüchtigkeit betreffenden, vom Lenker in Betrieb genommen werden.
- 4.8) Der ENTLERNER ist für die Einhaltung der Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsverordnung verantwortlich. Er verpflichtet sich ebenso zur Übernahme aller anfallenden Geldstrafen und Bußgelder. Bei allen anfallenden Strafen wird die jeweilige Behörde über Name und Anschrift des ENTLERNERS informiert.
- 4.9) Machen dritte Personen Ansprüche auf das Fahrzeug, dann ist der ENTLERNER verpflichtet, das Leihfahrzeug als Eigentum des VERLEIHERS zu deklarieren und diesem zur Wahrung der Eigentumsrechte sofort Nachricht zu geben.
- 4.10) Der ENTLERNER hat an dem im Eigentum des VERLEIHERS stehenden Kraftfahrzeug kein Zurückhaltungsrecht gegen den VERLEIHER.
- 4.11) Dem ENTLERNER werden bei der Angabe von "Presse" folgende Auslagen erstattet: a) Die zur Abholung sowie abschließenden Rückstellung des Leihfahrzeuges an den vereinbarten Übergabeort. b) Die während der vereinbarten Leihdauer für Kraftstoff, Öl und eventuell anfallende Wartungskosten und Reparaturen usw. ausgelegte Barbeträge laut Belegen.
- 4.12) Gleichzeitig mit dem Fahrzeug werden folgende Fahrzeugpapiere an den ENTLERNER übergeben: Fahrzeugschlüssel, Zulassungsschein, Service Heft, Betriebsanleitung, grüne Versicherungskarte.
- 4.13) Änderungen und Ergänzungen dieses Leihvertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit die Schriftform. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften des "Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches". Als Gerichtstand gilt Salzburg.

Für den VERLEIHER:

Der ENTLERNER:

2 Seiten gelesen und zur Kenntnis genommen

Ort, Datum: _____